**Erlass vom 20. November 2021 zum Schutz von Bienen und anderen Bestäuberinsekten und zur Erhaltung der Bestäubungsleistung bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

NOR-Nr.: AGRG2134356A
ELI: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/arrete/2021/11/20/AGRG2134356A/jo/texte
JORF Nr. 0271 vom 21. November 2021
Text Nr. 17

* Titel I: RAHMEN FÜR DIE ZULASSUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN WÄHREND DER BLÜTEZEIT (Artikel 2)
* Titel II: ÜBERWACHUNG DER VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN WÄHREND DER BLÜTEZEIT (Artikel 3 bis 7)
* Titel III: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (Artikel 8 bis 11)
* Anhang

Betroffene Zielgruppen: Antragsteller und Inhaber von Zulassungen zum Inverkehrbringen, Verwender von Pflanzenschutzmitteln, Nutznießer der Bestäubungsleistung.
Gegenstand: Mit dem vorliegenden Erlass werden Maßnahmen zum Schutz von Bestäuberinsekten und den von ihnen erbrachten Landwirtschafts- und Ökosystemleistungen vor den mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken festgelegt.
Inkrafttreten: Der vorliegende Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Hinweis: Durch den Erlass wird der Grundsatz, die Möglichkeit der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels während der Blütezeit auf für Bestäuber attraktiven Kulturen und auf Trachtgebieten im Hinblick auf das Risiko für Bestäuber zu bewerten, auf alle Pflanzenschutzmittel ausgedehnt. Wenn das Produkt von der ANSES zur Nutzung während der Blüte zugelassen ist, muss die Behandlung außer in besonderen Fällen innerhalb von 2 Stunden vor Sonnenuntergang und innerhalb von 3 Stunden nach Sonnenuntergang durchgeführt werden. In dem Erlass werden Übergangsmaßnahmen und ein Zeitplan für die Umsetzung dieser neuen Bestimmungen vorgesehen.
Verweise: Der vorliegende Erlass ergeht gemäß Artikel L. 253-7 des Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs. Er kann auf der Website von Légifrance unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.legifrance.gouv.fr/.

Die Ministerin für ökologischen Wandel, der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung, der Minister für Solidarität und Gesundheit und der Minister für Landwirtschaft und Ernährung,
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates;
Unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel;
gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;
gestützt auf das Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuch, insbesondere die Artikel L. 201-4, L. 251-3, L. 253-1, L. 253-7, D. 253-8, R. 253-43 und R. 253-45;
gestützt auf den Erlass vom 16. Juni 2009 über die Bedingungen, unter denen die in Artikel L. 257-1 genannten Wirtschaftsteilnehmer das Register nach Artikel L. 257-3 des Landwirtschaftsgesetzbuchs führen;
gestützt auf die Notifizierung Nr. 2021/.448/F,
gestützt auf die Bemerkungen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation vom 28. Juni 2021 und 20. Juli 2021 in Anwendung des Artikels L. 123-19-1 des Umweltgesetzbuchs vorgebracht wurden,
erlassen hiermit Folgendes:

**Artikel 1**

Für die Zwecke des vorliegenden Erlasses gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
„Bienen“: Honigbienen, Wildbienen und Hummeln;
„Sonnenuntergang“: Uhrzeit, die durch die Ephemeriden des Ortes definiert ist, der dem Standort der Behandlungsstelle am nächsten liegt;
„Attraktive Kultur“: Eine attraktive Kultur ist eine Kultur, die von Natur aus für Bienen oder andere Bestäuberinsekten attraktiv ist. Als nicht attraktiv im Sinne dieses Erlasses gelten die Kulturen, die in der im Amtsblatt des Ministeriums für Landwirtschaft veröffentlichten Liste aufgeführt sind;
„Exsudat“: Honigtau, von Pflanzen produzierte zuckerhaltige Sekrete und extrafloraler Nektar von Pflanzen, die von Bienen oder anderen Bestäuberinsekten gesammelt werden;
„Blüte“: Vegetationsperiode, die sich von der Öffnung der ersten Blüten bis zum Abfallen der Blütenblätter der letzten Blüten erstreckt;
„Produkte“. Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme von Ausdünnungsmitteln, und deren Zusatzstoffe gemäß Artikel L. 253-1 des Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs;
„Register“: Register über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß dem Erlass vom 16. Juni 2009 über die Bedingungen, unter denen die in Artikel L. 257-1 des Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs genannten Wirtschaftsteilnehmer das Register gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln führen;
„Nutzung“: Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder eines Zusatzstoffes auf einer Pflanze, einem Pflanzenerzeugnis oder einer Pflanzenfamilie, um einen Schädling, eine Gruppe von Schädlingen, eine Krankheit oder eine Gruppe von Krankheiten gemäß einer genau definierten Funktion und detaillierten Anwendungsbestimmungen zu bekämpfen, wie sie in dem in Artikel D. 253-8 des Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs genannten Katalog aufgeführt sind;
„Produktverwendung“: Jede Anwendung eines Pflanzenschutzmittels oder eines Zusatzstoffs während einer Vegetationsperiode gemäß einer zugelassenen Nutzung, unabhängig von der Art der Anwendung und dem behandelten Pflanzenteil, mit Ausnahme der im Anhang 1 definierten Anwendungen, die eine Exposition von Bestäubern während der Blüte ausschließen;
„Trachtgebiet“: Mit Ausnahme von Anbaukulturen ist ein Trachtgebiet eine landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Fläche, die von einer angebauten oder spontanen Pflanzengruppe eingenommen wird, die aufgrund des Vorhandenseins von Blüten oder Exsudaten von offensichtlichem Interesse für Bienen oder andere bestäubende Insekten ist. Als Produktverwendungen in Trachtgebieten im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten solche, die auf die gezielte Behandlung dieser Gebiete abzielen, unabhängig von der Verwendung auf Anbaukulturen.

**Titel I: RAHMEN FÜR DIE ZULASSUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN WÄHREND DER BLÜTEZEIT (Artikel 2)**

**Artikel 2**

Bei der Erteilung oder Erneuerung der Zulassung gemäß Artikel L. 253-1 des Gesetzbuchs für ländliche Angelegenheiten und Seefischerei bewertet die ANSES die Risiken, die mit der Verwendung des Produkts auf attraktiven Kulturen während der Blüte verbunden sind.
Zu diesem Zweck fügt der Antragsteller seinem Dossier die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Versuche und Risikobewertungen sowie die Informationen bei, die die ANSES benötigt, um über die im ersten Absatz genannte Bewertung zu entscheiden.
Kommt die von der ANSES durchgeführte Risikobewertung zu dem Schluss, dass die Verwendung zu einer vernachlässigbaren Exposition von Bienen führt oder keine unannehmbaren, akuten oder chronischen Auswirkungen auf Bienen oder Auswirkungen auf das Überleben und die Entwicklung der Bienenvölker zu Folge hat, so kann die Verwendung des Produkts auf der entsprechenden attraktiven Kultur während ihrer Blüte und auf Trachtgebieten zugelassen werden. Diese Verwendung unterliegt der Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Maßnahmen.
Andernfalls ist die Verwendung des Produkts auf der entsprechenden attraktiven Kultur während ihrer Blüte und auf den Trachtgebieten verboten.

**Titel II: ÜBERWACHUNG DER VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN WÄHREND DER BLÜTEZEIT (Artikel 3 bis 7)**

**Artikel 3**

Die Anwendung eines gemäß Artikel 2 zugelassenen Produkts auf eine attraktive /Kultur während der Blüte oder auf ein Trachtgebiet erfolgt innerhalb von 2 Stunden vor Sonnenuntergang und innerhalb von 3 Stunden nach Sonnenuntergang.
Dieser Zeitraum kann angepasst oder aufgehoben werden, sofern Maßnahmen eingeführt werden, die gleichwertige Garantien hinsichtlich der Exposition von Bienen und anderen Bestäubern bieten. Diese Maßnahmen werden nach Stellungnahme der ANSES im Anhang festgelegt, insbesondere im Hinblick auf die Zulassung von morgendlichen Behandlungsverfahren oder Verfahren unter einem Temperaturschwellenwert.
Abweichend vom ersten Absatz werden Versuche mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des genannten Zeitfensters durchgeführt, um Entscheidungshilfen oder andere Technologien zu ermitteln, deren Anwendung gleichwertige Garantien hinsichtlich der Exposition von Bienen und anderen Bestäubern bieten würde. Diese Versuche, die maximal drei Jahre dauern und von der ANSES ausgewertet werden, werden unter den Bedingungen und Modalitäten durchgeführt, die in einem gemeinsamen Erlass der für Umwelt und Landwirtschaft zuständigen Minister festgelegt sind.

**Artikel 4**

Stellt eine unter einer mehrjährigen Kultur vorhandene Pflanzendecke ein Trachtgebiet dar, so muss sie vor einer Behandlung mit Insektiziden oder Akariziden für Bestäuber unattraktiv gemacht werden.

**Artikel 5**

Der in Artikel 3 vorgesehene Anwendungszeitraum kann in folgenden Fällen geändert werden:

- wenn die Behandlung während des in Artikel 3 festgelegten Zeitraums aufgrund der ausschließlichen Aktivität der Bioaggressoren am Tag keinen wirksamen Schutz der behandelten Kultur gewährleistet;
- wenn die Wirksamkeit einer Fungizidbehandlung im Hinblick auf die Entwicklung einer Krankheit davon abhängt, dass sie innerhalb einer mit dem Zeitraum gemäß Artikel 3 unvereinbaren Frist durchgeführt wird.

In beiden Fällen kann die Anwendung ohne zeitliche Einschränkung durchgeführt werden.
Vorübergehend kann der Antrag für einen Zeitraum von acht Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Dekrets auch ohne Stundenzwang durchgeführt werden, sofern die Temperatur so niedrig ist, dass es keine Bienen mehr gibt.
Die Anfangs- und Endzeit der Behandlung sowie der Grund für die Änderung des in Artikel 3 genannten Zeitraums werden in das Register eingetragen.

**Artikel 6**

Von dem Verbot gemäß dem vierten Absatz von Artikel 2 und von den Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 kann durch einen in Anwendung von Artikel L. 201-4 Abschnitt II des Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs für Organismen im Sinne von Artikel L. 251-3 desselben Gesetzbuchs abgewichen werden.

**Artikel 7**

I. - Die Kennzeichnung von Produkten, deren Nutzung auf einer Kultur in der Blüte gemäß Artikel 2 nicht zulässig ist, enthält die Angabe „Schädlich für Bienen. Zum Schutz von Bienen und anderen Bestäuberinsekten nicht während der Blüte und nicht auf Trachtgebieten anwenden.“
II. - Die Kennzeichnung von Produkten, für die mindestens eine Nutzung auf einer auf einer Kultur in der Blüte gemäß Artikel 2 zulässig ist, enthält die Angabe „Kann für Bienen schädlich sein. Die Anwendung während der Blüte und auf Trachtgebieten innerhalb von 2 Stunden vor Sonnenuntergang oder 3 Stunden nach Sonnenuntergang ist nur für folgende Nutzung(en) möglich: [...] Die Stundenregelung kann gemäß dem Dekret vom 20. November 2021 über den Schutz von Bienen und anderen Bestäubungsinsekten und die Erhaltung von Bestäubungsdiensten bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln angepasst werden.“

**Titel III: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (Artikel 8 bis 11)**

**Artikel 8**

I. - Übergangsweise können Insektizide und Akarizide, deren Zulassung zum Inverkehrbringen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses eine der folgenden Angaben enthält:

„- zulässige Verwendung während der Blüte, wenn keine Bienen vorhanden sind“;
„- zulässige Verwendung in Zeiten der Exsudaterzeugung, wenn keine Bienen vorhanden sind“;
„- zulässige Verwendung während der Blüte und während der Exsudaterzeugung, wenn keine Bienen vorhanden sind“;

unter den Bedingungen der Artikel 3 bis 5 bis zur Erneuerung der Zulassung zum Inverkehrbringen für die betreffenden Nutzungen auf attraktiven Kulturen während der Blüte oder auf Trachtgebieten verwendet werden.
II. - Erfolgt die Ausfüllung der Erneuerung der Zulassung zum Inverkehrbringen eines anderen Erzeugnisses als Insektizide und Akarizide innerhalb von weniger als 30 Monaten nach Inkrafttreten dieses Erlasses, kann dieses Erzeugnis übergangsweise unter den in den Artikeln 3 bis 5 festgelegten Bedingungen auf attraktiven Kulturen während der Blüte und auf Trachtgebieten verwendet werden, bis die ANSES über die Risikobewertung nach Artikel 2 entschieden hat, sofern die ergänzenden Angaben innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten dieses Erlasses eingereicht werden.
III. - Erfolgt die Ausfüllung der Erneuerung der Zulassung zum Inverkehrbringen eines anderen Erzeugnisses als Insektizide und Akarizide innerhalb von mehr als 30 Monaten nach Inkrafttreten dieses Erlasses, kann dieses Erzeugnis unter den in den Artikeln 3 bis 5 vorgesehenen Bedingungen auf attraktiven Kulturen während der Blüte und auf Trachtgebieten verwendet werden, bis die Anses über die Risikobewertung nach Artikel 2 entschieden hat, sofern die ergänzenden Angaben innerhalb von 48 Monaten nach Inkrafttreten dieses Erlasses eingereicht werden.
IV. - Werden die ergänzenden Angaben nicht innerhalb der in den Abschnitten II und III dieses Artikels festgelegten Fristen eingereicht, wird die Verwendung auf attraktiven Kulturen während der Blüte und Trachtgebieten verboten und die Etiketten der betreffenden Produkte werden gemäß Artikel 7 Abschnitt I aktualisiert.
V. - Die Antragsteller teilen der ANSES 18 Monate vor der Einreichung der ergänzenden Angaben gemäß Abschnitt II und III dieses Artikels ihre Absicht mit, diese ergänzenden Angaben einzureichen, und geben dabei die betreffenden Nutzungen an.
VI. - Die Bestimmungen der Abschnitte III bis V gelten nicht für Kulturen, die nach dem Katalog der Nutzungen gemäß Artikel D. 253-8 Abschnitt II des Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs nicht als Hauptkulturen in einer der nördlichen oder südlichen Zonen Frankreichs gelten. Für diese Kulturen werden die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Versuche und Risikobewertungen für Bestäuber zum Zeitpunkt der Erneuerung der Zulassung zum Inverkehrbringen verlangt, und die betreffenden Produkte können unter den in den Artikeln 3 bis 5 vorgesehenen Bedingungen für attraktive Kulturen während der Blüte oder auf Trachtgebieten verwendet werden, bis die ANSES über die Risikobewertung nach Artikel 2 entschieden hat.
VII. - Die ANSES veröffentlicht und aktualisiert regelmäßig die Liste der Nutzungen der unter den in Artikel 2 genannten Bedingungen zugelassenen Produkte.

**Artikel 9**

Der Erlass vom 28. November 2003 über die Verwendungsbedingungen für Insektizide und Akarizide für landwirtschaftliche Zwecke zum Schutz von Bienen und anderen Bestäuberinsekten wird aufgehoben.

**Artikel 10**

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Artikel 11**

Der Generaldirektor für Ernährung, der Generaldirektor für Risikoprävention, der Generaldirektor für Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugsbekämpfung sowie der Generaldirektor für Gesundheit sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt, der im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

**Anhang**

**Artikel**

Anhang 1 Liste der der Anwendungen, die eine Exposition von Bestäubern während der Blütezeit ausschließen

Anwendungen bei Kulturen, die in Gewächshäusern und Schutzeinrichtungen angebaut werden, sofern Letztere während der Blüte für Bestäuber unzugänglich gemacht werden.

Datum: 20. November 2021.

Der Minister für Landwirtschaft und Ernährung,
Für den Minister und durch Delegation:
Der Generaldirektor für Ernährung,
B. Ferreira

Der Minister für den ökologischen Wandel,
Für den Minister und durch Delegation:
Der Generaldirektor für Risikoprävention,
C. Bourillet

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung,
Für und im Namen des Ministers:
Der Generaldirektor für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung,
V. Beaumeunier

Der Minister für Solidarität und Gesundheit,
Für und im Namen des Ministers:
Der Generaldirektor für Gesundheit,
J. Salomon